



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2023



INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

- Italien:** Missmanagement: richterliche Prüfkompetenz und Geschäftsführerhaftung 5
- Deutschland:** Einberufung von Gesellschafterversammlungen durch den Minderheitsgesellschafter 5

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

- Italien:** De facto Geschäftsführer: Was ist damit gemeint? 6

STEUERERLEICHTERUNGEN UND - ANREIZE

- Italien:** Steuerguthaben für den Einkauf von Strom und Gas - Verlängerung 2023. 6

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

- Italien:** Korrektur Buchungsfehlern nur für geprüfte Jahresabschlüssen steuerlich relevant .. 7

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- Italien:** Besteuerung von Kapitalerträgen bei Immobiliengesellschaften. 7

SUSTAINABILITY

- Italien:** Zertifizierung der Geschlechtergleichstellung UNI/PdR 125:2022: Beiträge werden vorgelegt 8

ENERGIERECHT

- Italien:** Energieunabhängigkeit und Nachhaltigkeit: die Energiegemeinschaften 8

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

- Italien:** Steuerprüfungen und Steuerstreitigkeiten 9

VERRECHNUNGSPREISE

- Italien:** Abzugsfähigkeit von konzerninternen Aufwendungen (Teil II: Cost sharing agreement) 9

DATENSCHUTZRECHT

- Italien:** Erwägungen des EDSA zu Cookie-Bannern: Was italienische und deutsche Unternehmen beachten müssen. 10

ARBEITSRECHT

- Italien:** Transparenz-Dekret: erste Angaben der Datenschutz-Aufsichtsbehörde 10

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

- Italien:** Die neue EU-Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen 11

INHALTSVERZEICHNIS

MERGERS & ACQUISITIONS

Italien: Überlassungen bei Rückübertragung des gepachteten Betriebs. 11

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

Italien: Handelsvertretervertrag und Konkurs des Unternehmens: Anmeldung am Konkursverfahren. 12

Deutschland: Ausgleich des Hauptvertreters begründet Anspruch des Unterververtreters . . . 12

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Italien: Die Haftung des Immobilienmaklers für nachteilige Eintragungen 13

RETAIL & REAL ESTATE

Italien: Der Vertrag zur Übertragung einer Betriebsabteilung 13

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

Italien: Das italienische Sonderregister der historischen Marken, die von nationalem Interesse sind 14

Deutschland: Vorsicht mit Markenbeschwerden bei ebay & Co. 14

FINANZ- UND BANKRECHT

Italien: Wucherzinsen bei der Abtretung eines Fünftels des Gehalts. 15

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

Italien: Schiedsklausel in Mietverträgen: Gültigkeit und Wirksamkeitsgrenzen 15

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

Italien: Der sog. „piano di ristrutturazione soggetto a omologazione“ 16

FINANZSTRAFRECHT

Italien: Die günstigen Auswirkungen des Erlasses der Steuerschuld zu strafrechtlichen Zwecken 16

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

Italien: Call-off stock - Verpflichtungen im Falle der Nichtanwendung 17

BESTEuerung DER PERSONEN

Italien: Die Aufwertung der von natürlichen Personen gehaltenen Beteiligungen zum 01.01.23 17

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: MISSMANAGEMENT: RICHTERLICHE PRÜFKOMPETENZ UND GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG

Managemententscheidungen liegen bei Kapitalgesellschaften zwar grundsätzlich im Ermessen der Geschäftsführung. Die Frage ihrer Angemessenheit kann jedoch richterlich geprüft werden, ex ante und daraufhin, ob (i) die für die Entscheidung erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen und Kontrollen durchgeführt wurden, (ii) vorab die dafür notwendigen Informationen eingeholt wurden, (iii) eine sorgfältige Einschätzung der mit der geplanten Operation verbundenen Risiken erfolgt ist (Entscheidung vom 24.01.23, Nr. 2172). Das Kassationsgericht hat auf dieser Grundlage ein vom Berufungsgericht Venedig erlassenes Urteil bestätigt, das den Kauf eines hoch verschuldeten Betriebszweigs als „mala gestio“ (Missmanagement) qualifiziert hat, mit der Folge einer Geschäftsführerhaftung gemäß Art. 146 it. Konkursgesetz, da nicht zeitgleich mit dem Kauf angemessene organisatorische Maßnahmen zur Sanierung des Betriebszweigs ergriffen wurden. Festzuhalten ist, dass selbstverständlich der Erwerb an sich kein Missmanagement darstellt, wenn er zu vorteilhaften Preiskonditionen und/oder bei Vorliegen eines Sanierungsplans erfolgt. Fehlt es jedoch an diesen Voraussetzungen und wurde die spätere Insolvenz des Unternehmens durch den Erwerb des maroden Betriebszweigs verursacht, ist eine richterliche Prüfung der Angemessenheit zulässig und eine Geschäftsführerhaftung möglich.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI

SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: EINBERUFUNG VON GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN DURCH DEN MINDERHEITSGESCHÄFTSCHAFTER

Eine neue Entscheidung des Berliner Kammergerichts (Urteil vom 07.09.22, Az. 23 U 120/21) beleuchtet die Rechte von Minderheitsgesellschaftern zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen. In dem entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter einer GmbH den Geschäftsführer aufgefordert, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, damit über die Abberufung des Geschäftsführers entschieden werden könnte. Der Geschäftsführer kam dem Verlangen nicht nach. Der Gesellschafter machte von seinem Recht Gebrauch, die Versammlung in einem solchen Fall selbst einzuberufen. Später stellte sich heraus, dass die Ladung durch den Gesellschafter fehlerhaft und der getroffene Gesellschafterbeschluss daher nichtig war. Das Kammergericht entschied, dass der Gesellschafter nun nicht noch einmal selbst die Gesellschafterversammlung einberufen durfte. Da über das ursprüngliche Begehren überhaupt eine Abstimmung stattgefunden hatte, war das eigene Einberufungsrecht des Gesellschafters verbraucht, auch wenn der Beschluss nichtig war. Für eine neue Entscheidung hätte der Gesellschafter also zunächst wieder den Geschäftsführer zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung auffordern müssen. Die Entscheidung zeigt, dass Minderheitsgesellschafter im Einzelfall besonders sorgfältig vorgehen müssen, um ihre Interessen zu wahren.

Luther.



Avv. e RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: DE FACTO GESCHÄFTSFÜHRER: WAS IST DAMIT GEMEINT?

Mit dem Urteil Nr. 34381/22 hat sich der italienische Oberste Strafgerichtshof mit dem Thema der Identifizierung des „de facto Geschäftsführers“ befasst. Diese Angelegenheit sollte im Hinblick auf eine angemessene Verteilung der Aufgaben und Befugnisse zwischen den verschiedenen im Unternehmen tätigen Personen sicherlich berücksichtigt werden. Sowohl bei der Begehung von Vergehen im Unternehmensbereich als auch im Fall von Konkurs- und Steuerdelikten hat der Oberste Gerichtshof festgestellt, dass die Voraussetzungen der Qualifizierung des de facto Geschäftsführers dieselben sind. Vorgesehen wird insbesondere, dass die Befugnisse, die typischerweise mit dem Titel oder der Funktion eines Geschäftsführers verbunden sind, kontinuierlich und bedeutungsvoll und nicht nur vereinzelt oder gelegentlich ausgeübt werden. Sollte dies jedoch der Fall sein, wird es Aufgabe der erstinstanzlichen bzw. Berufungsrichter sein, die Relevanz der einzelnen konkret ausgeübten Befugnisse für die Verleihung der Qualifikation oder Funktion zu beurteilen. Um den Status des de facto Geschäftsführers nachweisen zu können, müssen daher symptomatische Elemente der organischen Einbindung der Person mit Verwaltungsfunktionen vorhanden sein. Dabei ist es völlig unerheblich, in welchem Bereich der Gesellschaftsverwaltung der de facto Geschäftsführer tätig ist.



STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: STEUERGUTHABEN FÜR DEN EINKAUF VON STROM UND GAS – VERLÄNGERUNG 2023

Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 197/22 (Bilanzgesetz 2023) hat die Steuerguthaben für den Einkauf von Strom und Gas für das 1. Quartal 2023 verlängert, wobei jedoch einige Änderungen vorgenommen wurden. Insbesondere wird den energieintensiven Unternehmen ein Steuerguthaben i.H.v. 45% der Aufwendungen für den im Bezugszeitraum gekauften und tatsächlich verbrauchten Energieanteil, sowie für den produzierten und selbstverbrauchten Strom anerkannt. Das Steuerguthaben wird hingegen den nicht energieintensiven Unternehmen, mit Elektrizitätszählern von 4,5 kW oder mehr, i.H.v. 35% der Aufwendungen für den im 1. Quartal 2023 gekauften und verbrauchten Energieanteil anerkannt. Darüber hinaus wird sowohl den gasintensiven Unternehmen als auch den nicht gasintensiven Unternehmen ein Steuerguthaben i.H.v. 45% der Aufwendungen für den Ankauf des im 1. Quartals 2023 für andere Energienutzungen als thermoelektrische Nutzungen verbrauchten Gases anerkannt. Die Steuerguthaben können bis zum 31.12.23 mit anderen Steuern verrechnet oder, in Gänze, von den begünstigten Unternehmen auf andere Subjekte, einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzintermediäre, übertragen werden, jedoch ohne Möglichkeit einer späteren weiteren Übertragung, mit Ausnahme jener zugunsten von „beaufsichtigten Subjekten“.

Deloitte.



Dr. Michele Galluccio
michele.galluccio@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: KORREKTUR BUCHUNGSFEHLERN NUR FÜR GEPRÜFTE JAHRESABSCHLÜSSEN STEUERLICH RELEVANT

Art. 1, Abs. 273 des Gesetzes Nr. 197/22 („Haushaltsgesetz 2023“) hat den subjektiven Anwendungsbereich der nachträglichen Berichtigung von Buchungsfehlern mit IRES- und IRAP-Wirkung gemäß Art. 83 des TUIR auf diejenigen Unternehmen beschränkt, die ihre Jahresabschlüsse von einem Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. In dieser Hinsicht gelten die in den Rechnungslegungsgrundsätzen vorgesehenen Kriterien für die zeitliche Zuordnung (die aufgrund des Prinzips der erweiterten Ableitung zusammen mit den Qualifizierungs- und Klassifizierungskriterien steuerliche Relevanz erlangen) auch für steuerliche Zwecke in Bezug auf die Posten, die im Anschluss an das Verfahren zur Korrektur von Rechnungslegungsfehlern verbucht werden. Diese Bestimmung gilt nicht für negative Einkommenskomponenten, für die die Frist für die Einreichung einer ergänzenden Erklärung abgelaufen ist. Im Wesentlichen ist ein im laufenden Haushaltsjahr erfasster Buchungsfehler, der im vergangenen Haushaltsjahr begangen wurde, im laufenden Jahr (in dem der Fehler buchhalterisch erfasst wird) steuerlich relevant, wenn der Jahresabschluss der Prüfung des Wirtschaftsprüfers unterzogen wurde, ohne dass eine ergänzende Erklärung eingereicht werden muss, welche früher erforderlich war, um dem Fehler steuerliche Relevanz zu verleihen.

bureau**Plattner**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: BESTEUERUNG VON KAPITALERTRÄGEN BEI IMMOBILIENGESELLSCHAFTEN

Das Haushaltsgesetz 2023 sieht für Nichtansässige die Besteuerung von Kapitalerträgen aus Beteiligungen an Unternehmen vor, deren Wert zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor ihrer Veräußerung zu mehr als der Hälfte direkt oder indirekt aus in Italien gelegenen Immobilien stammt. Ausgenommen hiervon sind Immobilien als Handelsware und Immobilien, die direkt für die Ausübung der Geschäftstätigkeit genutzt werden. Diese Bestimmung wird in der internationalen Praxis als ‚Real Estate Rich Company-Klausel‘ bezeichnet.

Diese Bestimmung ist derzeit im Verhältnis mit Deutschland de facto unanwendbar. Dies liegt daran, dass das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Italien und Deutschland die Nichtbesteuerung von Kapitalerträgen aus Beteiligungen in jedem Fall vorsieht. Durch diese Regelung wird die italienische Real Estate Rich Company-Klausel faktisch neutralisiert.

Diese Bestimmung könnte jedoch nach der Umsetzung des Multilateralen Instruments (sog. „MLI“) durch Italien angewendet werden. Sowohl Deutschland als auch Italien haben sich bei der Unterzeichnung des MLI für die Übernahme der Real Estate Rich Company-Klausel entschieden, die daher nach der Umsetzung des MLI auch im deutsch-italienischen Abkommen enthalten sein wird.



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

SUSTAINABILITY

ITALIEN: ZERTIFIZIERUNG DER GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG UNI/PdR 125:2022: BEITRÄGE WERDEN VORGELEGT

Unternehmen, die die UNI/PdR 125:2022-Zertifizierung zur Geschlechtergleichstellung erhalten, werden bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen mit Bonuspunkten belohnt und erhalten wirtschaftliche Anreize. Die Anzahl der zertifizierten Unternehmen, die die Einführung einer Inklusions- und Geschlechtergleichstellungspolitik fördern und spezifische Dienstleistungen zur Verbesserung der Work-Life-Balance anbieten, liegt im Februar bei 165. Unternehmen, die bis zum 31.12.22 die Zertifizierung erhalten haben, können bis zum 15.02.23 eine Freistellung der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen beantragen; die Freistellung wird auf den vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von maximal 1% und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro pro Jahr berechnet. Auf der Website ww.certificazione.pariopportunita.gov.it werden die Vergünstigungen für KMU angegeben; hier wird auch die eventuelle Bestätigung der Freistellung der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für Unternehmen, die im Jahr 2023 die Zertifizierung erhalten, veröffentlicht. Abschließend wird auf die nicht rückzahlbare Finanzierung PR FSR+ 2021-2027 hingewiesen. Hiermit werden 80% der Kosten gedeckt, die sowohl für begleitende Zertifizierungsberatungsdienste als auch für Zertifizierungsdienste für Ausschreibungskonforme Unternehmen verwendet worden sind.



ENERGIERECHT

ITALIEN: ENERGIEUNABHÄNGIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT: DIE ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

In den kommenden Wochen wird das Umsetzungsdekret nach Art. 8 GvD Nr. 199/21 veröffentlicht werden. Das Dekret legt unter anderem die Fördermaßnahmen für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie in kollektiven Eigenverbrauchskonfigurationen oder in Energiegemeinschaften mit einer Kapazität von höchstens 1 MW fest. Aufgrund des Entwurfs, der bis zum 12.12.22 Gegenstand einer öffentlichen Konsultation war, ist zu erwarten, dass die Grundwerte der Förderung auf 100 Euro/MWh für kollektive Selbstverbrauchsgruppen und 110 Euro/MWh für Energiegemeinschaften festgelegt werden. Für Fotovoltaikanlagen ist ein Korrekturfaktor vorgesehen, der sich nach dem geografischen Standort der Anlage richtet. Ein anderer wichtiger Regelungspunkt des Dekrets betrifft die zu erwartende Anwendung einer Preisobergrenze von 80 Euro/MWh für den Weiterverkauf der produzierten, über die gemeinsam genutzte hinausgehenden Energie, wenn die gemeinsam genutzte Energie der Gemeinschaftsmitglieder weniger als 70% beträgt. Weiterhin für Anlagenbetreiber und -entwickler von großem Interesse ist die (wahrscheinliche) „zeitliche“ Beschränkung des Zugangs zu den vorgesehenen Förderungen: Laut dem Konsultationsentwurf können nämlich nur Anlagen, mit deren Bau nach der Veröffentlichung des Dekrets begonnen wird, von den dort vorgesehenen Fördermaßnahmen profitieren.

Rödl & Partner



Dr. ssa Giulia Lumina
giulia.lumina@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Paolo Peroni
paolo.peroni@roedl.com



Avv. RAin Trixie Bastian
trixie.bastian@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERSTREITIGKEITEN

Mit dem Bilanzgesetz 2023 wurde die Möglichkeit eingeführt am 01. 23 anhängige Steuerstreitigkeiten in jeder Phase und auf jeder Ebene des Verfahrens, einschließlich vor dem Kassationsgerichtshof, zu definieren.

Die Beilegung erfolgt auf Antrag des Rechtssubjekts, welches das verfahrenseinleitende Schriftstück eingereicht hat oder in den Rechtsstreit eingetreten ist oder dazu legitimiert ist, gegen Zahlung eines Betrags in Höhe des Streitwerts, der je nach Instanz und Unterliegen zu bemessen ist. Die zu zahlenden Beträge sind: 1) wenn der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig ist: 90%; 2) sofern die Agentur der Einnahmen unterlegen ist: in erster Instanz 40%, in zweiter Instanz 15%; 3) bei teilweisem Obsiegen in erster oder zweiter Instanz: der Wert des Anteils, bezüglich dessen der Antragsteller unterlegen ist; 4) vor dem Kassationsgerichtshof: sofern die Agentur der Einnahmen in beiden Instanzen unterlegen ist 5%.

Zur Beilegung des Rechtsstreits ist es erforderlich, innerhalb 30.06.23 den entsprechenden Antrag zu stellen und die fälligen Beträge (oder die erste Rate) zu zahlen. Die definierbaren Rechtsstreitigkeiten werden nicht ausgesetzt, es sei denn es wird ein spezifischer Antrag gestellt.

Deloitte.

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: ABZUGSFÄHIGKEIT VON KONZERNINTERNEN AUFWENDUNGEN (TEIL II: COST SHARING AGREEMENT)

Mit Beschluss Nr. 8001/21 hatte sich das Kassationsgericht erneut hinsichtlich des Themas der Abzugsfähigkeit von konzerninternen Kosten geäußert, insbesondere bezüglich jener Leistungen, welche von Seiten einer ausländischen Muttergesellschaft im Rahmen eines „cost sharing agreements“ erbracht werden. Im genannten Fall wäre es angemessener von einer Vereinbarung zur Kostenaufteilung für einige zentralisierte Leistungen zu sprechen (wie z.B. administrative Unterstützung, Rechtsbeistand, Marktforschung, Analyse von Kundenstamm, Strukturierung des Vertriebsnetzes, Handelsberatung, Werbeaktivitäten und Finanzmanagement), welche die Muttergesellschaft zu eigenen Gunsten und für die anderen Konzerngesellschaften erbringt. Der Oberste Gerichtshof weist darauf hin, dass die Voraussetzungen der Zugehörigkeit und Effektivität der Kosten an den konkreten Vorteil für die unterzeichnende Gesellschaft gebunden sind. Letztere muss folglich objektiv den Nutzen nachweisen können, welchen sie aus den Leistungen ziehen konnte (mittels dem sog. „benefit test“), wobei es nicht ausreicht, allein den jeweiligen Vertrag oder die diesbezüglichen Rechnungen vorzulegen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die gleichen Abzugsgrundsätze auch im Rahmen von Kostenaufteilungsverträgen zwischen mehreren Gesellschaften des gleichen Unternehmenskonzerns zum Tragen kommen.

HAGER & PARTNERS



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Avv. Rosanna Fusca
Rosanna.Fusca@hager-partners.it

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: ERWÄGUNGEN DES EDSA ZU COOKIE-BANNERN: WAS ITALIENISCHE UND DEUTSCHE UNTERNEHMEN BEACHTEN MÜSSEN

Die Taskforce des Europäische Datenschutzausschusses (EDSA) hat am 17. Januar einen Bericht mit hilfreichen Erwägungen zur korrekten Verwendung von Cookie-Bannern veröffentlicht. Diese kann sich, je nachdem, ob es sich um ein deutsches oder italienisches Unternehmen handelt, wegen unterschiedlicher Rechtsrahmen unterscheiden. Die Taskforce führt in ihrem Bericht aus, dass in Bezug auf das Setzen oder das Auslesen von Cookies („placement or reading of cookies“) allein das jeweilige nationale Recht, das der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie dient, anwendbar ist. Hingegen ist auf die Datenverarbeitung nach dem Setzen der Cookies die EU-weit geltende DSGVO anzuwenden. Gleiches gilt für die Zustimmung zur Datenverarbeitung, sofern diese für das Setzen der Cookies rechtlich erforderlich ist. Ein weiterer Aspekt, den die Taskforce näher beleuchtet hat, ist die Verwendung von irreführenden Farben in Cookie-Schaltflächen. Hier kommt das Gremium zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die Lesbarkeit der Banner nur im jeweiligen Einzelfall, unter Zugrundelegung der Datenschutzrichtlinie, beurteilt werden kann.

Deutsche und italienische Unternehmen mit Niederlassungen in anderen EU-Staaten müssen daher zur Erfüllung der sich aus DSGVO und Datenschutzrichtlinie ergebenden Pflichten sorgfältig prüfen, welche Bestimmungen im Einzelfall einschlägig sind.

Rödl & Partner

ARBEITSRECHT

ITALIEN: TRANSPARENZ-DEKRET: ERSTE ANGABEN DER DATENSCHUTZ-AUFSICHTSBEHÖRDE

Die Datenschutz-Aufsichtsbehörde hat am 24.01.23 erste Auslegungshinweise und Angaben zur Durchführung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern bekanntgegeben, die von Arbeitgebern mittels Verwendung automatisierter Entscheidungsfindungs- bzw. Überwachungssysteme erfolgt, die eingesetzt werden, um Erkenntnisse zu erhalten, (i) die relevant sind für die: Anstellung oder Erteilung eines Auftrags; Verwaltung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Zuweisung von Arbeitsaufgaben oder (ii) die sich auf die Überwachung, Bewertung, Leistungen und Erfüllung der Vertragspflichten der Mitarbeiter auswirken. Mit dem Inkrafttreten des sog. Transparenz-Dekrets (GvD Nr. 104/22) sind alle Arbeitgeber, die derartige Hilfsmittel einsetzen, verpflichtet, den betroffenen Mitarbeitern zusätzlich zu den bereits laut den Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Auskünften eine Reihe weiterer Informationen mitzuteilen. Aus den nun erlassenen Angaben der Aufsichtsbehörde entsteht für die Arbeitgeber die Notwendigkeit, die unternehmensinternen Verfahren zu analysieren, um festzustellen, ob solche Systeme vorhanden sind und die erforderlichen Tätigkeiten zu ermitteln, um sicherzustellen, dass sie den arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.



Dott. Stefano Foffani
stefano.foffani@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Vittorio De Luca
vittorio.deluca@delucapartners.it



Dott.ssa Martina De Angeli
martina.deangeli@delucapartners.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: DIE NEUE EU-VERORDNUNG ÜBER DEN BINNENMARKT VERZERRENDE DRITTSTAATLICHE SUBVENTIONEN

Am 12.01.23 trat die EU-Verordnung 2022/2560 in Kraft. Es ist das erste EU-Instrument, das bei Wettbewerbsverzerrungen eingreift, die durch finanzielle Zuwendungen von Drittstaaten an im Binnenmarkt tätige Unternehmen entstehen. Die Verordnung räumt der EU-Kommission 3 Kontrollinstrumente ein: 1) vorherige Kontrolle von Zusammenschlüssen, die anmeldepflichtig sind wenn (a) mindestens einer der Unternehmen einen Gesamtumsatz von mindestens 500 Mio. Euro hat und (b) die beteiligten Unternehmen in den letzten 3 Jahren von Drittstaaten finanzielle Zuwendungen von insgesamt mehr als 50 Mio. Euro erhalten haben; 2) vorherige Kontrolle öffentlicher Auftragsvergabe mit einem Vertragswert von mindestens 250 Mio. Euro (125 Mio. Euro pro Einzellos), mit der Pflicht für den am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen in den letzten 3 Jahren gewährte finanzielle Zuwendungen von mindestens 4 Mio. Euro pro Drittstaat angeben zu müssen; 3) von Amts wegen eingeleitete Kontrolle, auch unterhalb dieser Schwellenwerte. Als Ergebnis dieser Kontrollen kann die Kommission u.a. Abhilfemaßnahmen auferlegen oder Verpflichtungszusagen für das Unternehmen für bindend erklären. In den schwerwiegendsten Fällen kann sie die Rückgängigkeit des Zusammenschlusses anordnen und bei öffentlichen Ausschreibungen die Unregelmäßigkeit der Ausschreibung feststellen. Die neuen Maßnahmen gelten ab dem 12.07.23.

Deloitte.

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: ÜBERLASSUNGEN BEI RÜCKÜBERTRAGUNG DES GEPACHTETEN BETRIEBS

Die Abteilung III des italienischen Kassationsgerichts hat am 10.02.23 mit Urteil Nr. 4248 beschlossen, dass bei Rückübertragung des gepachteten Betriebs nur der Teil des Verhältnisses betreffend die von beiden Vertragsparteien nicht erbrachten Leistungen auf den Übernehmer übergeht, während, wenn nur eine der beiden Vertragsparteien ihre Leistung erbracht hat, bleibt eine bloße Schuld beim Übergeber. Dies unbeschadet der Möglichkeit der Anwendung von Art. 2560, Abs. 2 it. BGB, der jedoch eine Haftung des Übernehmers vorsieht, die zu der des Übergebers hinzukommt, die aber nicht die Freistellung des Übergebers zur Folge hat.



AGNOLI E GIUGGIOLI

STUDIO LEGALE



Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it



Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Daniele Bracchi
daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: HANDELSVERTRETERVERTRAG UND KONKURS DES UNTERNEHMENS: ANMELDUNG AM KONKURSVERFAHREN

Im Jahr 2022 entschied der Kassationsgerichtshof, erste Abteilung (Urteil. Nr. 6870/22) über den Inhalt, der dem Antrag des Handelsvertreters im Rahmen eines Konkursverfahrens genügen muss, unter besonderer Berücksichtigung der zusätzlichen Kundenentschädigung, wobei er eine korrekte Auslegung des Artikels 1751 it. ZGB lieferte, mit dem Titel „Entschädigung bei Beendigung des Mandatsverhältnisses“: Insbesondere muss im Falle eines Widerspruchs gegen die Haftungserklärung der Anspruch auf die im Laufe des Vertretungsverhältnisses aufgelaufenen Guthaben in Form einer ergänzenden Kundenentschädigung zurückgewiesen werden, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind, da diese Entschädigung - auch wenn sie als Berechnungsgrundlage den Betrag der im Laufe des Vertretungsverhältnisses gezahlten Provisionen hat - keine Funktion als Ersatz dafür oder als Entschädigung für den entsprechenden Schaden erfüllt; sie hat vielmehr die Form einer Entschädigung, die den Handelsvertreter für den besonderen Schaden entschädigen soll, der sich aus dem Verlust des Kundenstamms ergibt, den er im Rahmen des Handelsvertreterverhältnisses für den Auftraggeber gewonnen hat und der nicht der Verlust der Provisionen während der virtuellen Kündigungsfrist ist. Es ist daher unzulässig, einen Anspruch auf den zusätzlichen Kundenausgleich geltend zu machen, wenn der Handelsvertreter den Kollektivvertrag nicht hinterlegt.



DEUTSCHLAND: AUSGLEICH DES HAUPTVERTRETERS BEGRÜNDET ANSPRUCH DES UNTERVERTRETERS

Die europäische Richtlinie betreffend Handelsvertreter (RL 86/653/EWG) gewährt dem Handelsvertreter nach Beendigung des Vertrages mit dem Prinzipal unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausgleichsanspruch. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der Prinzipal aus den Geschäftsverbindungen mit Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, noch erhebliche Vorteile zieht. Der EuGH hat mit Urteil vom 13.10.22 (C-593/21 - „Herios“) einen Fall entschieden, in dem der Prinzipal den Vertrag mit dem Hauptvertreter beendete, der seinerseits Untervertreter beschäftigte. Die Kunden waren vom Untervertreter geworben worden. Der EuGH hat festgestellt, dass der vom Prinzipal an den Hauptvertreter bei Vertragsbeendigung gezahlte Ausgleich im Verhältnis zwischen Haupt- und Untervertreter als „erheblicher Vorteil“ zu werten sei. Dabei sei der Hauptvertreter im Verhältnis zum Untervertreter als Prinzipal anzusehen. Allerdings könne die Zahlung eines Ausgleichs dann unbillig sein, wenn (wie im entschiedenen Fall) der Untervertreter nach Beendigung des Handelsvertretervertrages mit dem Hauptvertreter seine Tätigkeit gegenüber denselben Kunden unmittelbar mit dem Prinzipal fortsetze. Denn in diesem Fall erleide der Untervertreter durch die Vertragsbeendigung keine Nachteile.



Avv. RA Massimo Fontana Ros
studio@mflex.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dr. Robert Budde
robert.budde@cms-hs.com

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

ITALIEN: DIE HAFTUNG DES IMMOBILIENMAKLER FÜR NACHTEILIGE EINTRAGUNGEN

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung (Nr. 28441/22) hat der Kassationsgerichtshof bekräftigt, dass der Makler sowohl in dem typischen Fall, in dem er selbstständig gehandelt hat, als auch in dem Fall, in dem er im Auftrag einer der Parteien gehandelt hat, verpflichtet ist, nach Treu und Glauben zu handeln und den Parteien die Umstände des Geschäfts zu melden, die ihm bekannt sind oder die er bei Anwendung der von ihm geforderten Sorgfalt hätte kennen müssen. Er ist stets verpflichtet, Nachforschungen technisch-rechtlicher Art anzustellen, wie z.B. die Prüfung auf das Vorhandensein nachteiliger Aufschriften. Art. 1759 Abs. 1 it. BGB begründet eine besondere Informationspflicht für diesen „spezialisierten Vermittler“, der als solcher die in Art. 1176 it. BGB vorgeschriebene Sorgfalt zu beachten hat. Die Parteien müssen über alle Umstände informiert werden, die ihm bekannt sind oder die er kennen kann und die den Erfolg der Mediation/des Einkaufs beeinflussen können. Dazu gehören notwendigerweise Informationen über das mögliche Miteigentum mehrerer Personen an der Immobilie, über die Zahlungsunfähigkeit einer der Parteien, über mögliche Vorkaufsrechte, über die Erteilung von Genehmigungen, über die Herkunft der Immobilie aus Schenkungen, die reduziert werden können, und auch über das Vorhandensein von nachteiligen Eintragungen.



RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: DER VERTRAG ZUR ÜBERTRAGUNG EINER BETRIEBSABTEILUNG

Dieser nicht kodifizierte Vertragstyp wird in der Einzelhandelspraxis häufig in Einkaufszentren und Betrieben mit großen Verkaufsflächen benutzt. Die Parteien bestimmen vertraglich die Regeln, nach denen der Betriebsinhaber eine oder mehrere Abteilungen an einen anderen Unternehmer überträgt. Der Übernehmer muß über die gesetzlichen Anforderungen an die Führung eines solchen Betriebs verfügen, um die Abteilung nach vorheriger Anmeldung bei der Kommunalverwaltung im eigenen Namen führen zu können. Die vertragliche Beziehung gestalten die Parteien autonom nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts. Die Übertragung einer Betriebsabteilung ist nur in Einzelhandelsbetrieben gestattet, die aus mehreren Abteilungen bestehen, und darf sich nicht auf alle Abteilungen erstrecken. Operativ führt die Übertragung dazu, daß die Betriebserlaubnis für die gesamte Dauer des Vertrags auf den Übernehmer übergeht. Bei Abschluß des Vertrags muß daher dem örtlichen Gewerbeamt gemeldet werden, dass die entsprechenden Abteilung nun vom Übernehmer geführt wird. Die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Vorschriften sind recht fragmentarisch und weisen außerdem je nach Gemeinde erhebliche Unterschiede auf. Bei der Gestaltung und Umsetzung des Vertrags ist daher die Unterstützung durch qualifizierte Berater unabdingbar.

COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale



Avv. RA Massimo Fontana Ros
studio@mfrflex.it



Avv. Livia Andreea Vasilica
vasilica@mfrflex.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Giulia Comparini
gcomparini@cocuzzaeassociati.it



Avv. RA In Eva Knickenberg-Giardina
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: DAS ITALIENISCHE SONDERREGISTER DER HISTORISCHEN MARKEN, DIE VON NATIONALEM INTERESSE SIND

Es besteht die Möglichkeit, beim italienischen Patent- und Markenamt (UIBM) einen Antrag auf Eintragung in das Sonderregister für historische Marken, die von nationalem Interesse sind, zu stellen.

Das Sonderregister ist Handelsmarken vorbehalten, die für die Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen verwendet werden, die in einem nationalen produktiven Unternehmen von hervorragender Qualität hergestellt werden, das historisch mit dem nationalen Hoheitsgebiet verbunden ist. Die historischen Marken sollen seit mindestens fünfzig Jahren registriert sein und ständig erneuert worden sein, oder, für nicht registrierte Handelsmarken, soll ihre kontinuierliche Verwendung seit mindestens fünfzig Jahren nachgewiesen werden können (Art. 11ter, 1, CPI – it. Gesetzbuch für das gewerbliche Eigentum). Die Eintragung in das Sonderregister ist unbefristet und verleiht den Inhabern das Recht, das Logo „Historische Marke von nationalem Interesse“ für kommerzielle Zwecke und Werbezwecke zu verwenden (Art. 11ter, 2, CPI und Art. 5, Ministerialdekret 10.01.20). Dieses Logo darf neben der in das Sonderregister eingetragenen historischen Marke verwendet werden und darf nur in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen vervielfältigt werden, für die die historische Marke in das Sonderregister eingetragen ist, gemäß den im Ministerialerlass festgelegten Anweisungen (Art. 6, Abs. 2 und Anh. A Ministerialdekret 10.01.20).

Derzeit sind 503 Marken im Register eingetragen, davon 209 im Lebensmittelbereich.

Der Antrag kann, auch durch einen Vertreter, vom Markeninhaber selbst oder von dem exklusiven Lizenznehmer gestellt werden (Art. 185bis, Abs. 2 CPI). Aber im Falle eines Antrags des exklusiven Lizenznehmers wird das UIBM vor der Entscheidung über die Eintragung Informationen von beiden Parteien einholen, wobei es in jedem Fall versichert, dass das Interesse des Inhabers im Vordergrund steht (Art. 2, Ministerialdekret 10.01.20).



HOFFMANN EITLÉ
MILANO

DEUTSCHLAND: VORSICHT MIT MARKENBESCHWERDEN BEI EBAY & CO.

Ein Unternehmen bietet auf ebay Kapuzenpullover („Hoodies“) im Paar an, einen für sie, einen für ihn - die Modelle heißen King01 und Queen01, so steht es auch auf dem Pulli selbst. Ein Wettbewerber hat die Begriffe als Marken für sich registriert. Er schreibt ebay an, ebay sperrt das Hoodie-Angebot des Wettbewerbers. Eine Markenverletzung liegt aber nicht vor, weil King01 und Queen01 gar nicht „als Marke“ benutzt worden waren. Das Unternehmen verklagt deshalb den Wettbewerber: Er soll das künftig unterlassen und entstandene Anwaltskosten erstatten. Das Kammergericht Berlin gibt ihm Recht: Wer ebay wegen der vermeintlichen Markenverletzung eines Dritten anspricht und damit eine Sperrung von dessen Angebot bewirkt, trägt das Risiko, dass sich die rechtliche Einschätzung als falsch erweist, die Sperrung also zu Unrecht erfolgt ist (KG, Beschl. v. 12.05.22, 5 U 139/19).

GW Graf von Westphalen



Dott.ssa Barbara Perego
bperego@hoffmanneitle.it



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: WUCHERZINSEN BEI DER ABTRETUNG EINES FÜNFTELS DES GEHALTS

Die Rechtsprechung der Hauptsachegerichte (Urteil Nr. 1370/22 des OLG Ancona) hat vor kurzem bestätigt, dass die Versicherungskosten für Finanzierungen in Form der sog. Abtretung eines Fünftels des Gehalts – die bei diesen Finanzierungsformen zwar obligatorisch sind – zur Berechnung des globalen Effektivzinssatzes (it. TEG) und somit des anwendbaren Schwellenwerts für Wucherzinsen beitragen. Im Gegensatz zu anderen Hauptsachegerichten – gemäß denen die Kosten für die Versicherung laut Anweisungen der italienischen Zentralbank von 2006 aus der Berechnung des TEG auszuschließen sind, da sie gesetzlichen Pflichtkosten gleichgestellt werden können – hält sich diese jüngste Entscheidung sowohl an die Anweisungen der italienischen Zentralbank von 2009 als auch an den Kassationsgerichtshof, demgemäß eine sekundäre Vorschrift die strafrechtliche Bedeutung der Kosten in Bezug auf die Gewährung des Kredits nicht ausschließen kann, und die Versicherung stets eine Auslage im Zusammenhang mit der Gewährung des Kredits darstellt, und somit immer zur Berechnung des TEG beiträgt.

Molinari Agostinelli

studio legale

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: SCHIEDSKLAUSEL IN MIETVERTRÄGEN: GÜLTIGKEIT UND WIRKSAMKEITSGRENZEN

Auch Mietverträge – sowohl Wohn-, als auch Gewerbemietverträge – können Schiedsklauseln gemäß Art. 808 it. ZPO enthalten.

Damit werden Streitigkeiten aus solchen Verträgen der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen, mit einigen Ausnahmen: Räumungsklagen wegen Beendigung des Mietverhältnisses oder Mietrückstände (Artt. 657 und 658 it. ZPO) und Verfahren für den Erlass von Mahndekreten fallen zwingend unter die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Die Frage, ob die in einem Mietvertrag enthaltene Schiedsklausel ihre Wirkung auch auf die Untermiete und die Abtretung des Vertrags an Dritte erstreckt, hat die herrschende Rechtsprechung verneint. Die Schiedsklausel sei in solchen Fällen nur dann gegenüber dem Untermieter bzw. dem Dritten wirksam, wenn sie von diesen ausdrücklich angenommen wird. Dies beruht darauf, dass die Schiedsklausel bekanntlich als eigenständiges Rechtsgeschäft, neben dem Vertrag, der sie vorsieht, angesehen wird.

HAGER & PARTNERS



Avv. Marco Leonardi
m.leonardi@malaw.it



Avv. Daniela Runggaldier
d.runggaldier@malaw.it



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Avv. Elfriede Zanellati
Elfriede.Zanellati@hager-partners.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: DER SOG. „PIANO DI RISTRUTTURAZIONE SOGGETTO A OMOLOGAZIONE“

Zu den durch die neue Unternehmenskrisen- und Insolvenzordnung (sog. „CCII“) eingeführten Instrumenten gehört der sog. „piano di ristrutturazione soggetto a omologazione“ („Pro“), der von den Art. 64bis ff. geregelt ist. Durch diesen „Pro“, besteht die Möglichkeit für den gewerblichen Unternehmer, der kein „Kleinunternehmer“ ist und sich in einem Krisen- oder Insolvenzstand befindet, die Gläubiger, nach Unterteilung in Klassen gemäß gleichartiger Rechtsposition und Interessenlage, zu befriedigen, indem er den durch den Plan erzielten Wert auch in Abweichung von den Bestimmungen über die gesetzlichen Fälle der vorzugsweisen Befriedigung verteilt. Der Vorschlag muss von den Klassen einstimmig angenommen werden und die Forderungen der Arbeitnehmer in abhängiger Stellung müssen innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Annahme in voller Höhe und in bar beglichen werden. Dies ist ein besonders innovatives Mittel, da der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass sich der Schuldner über ein Grundprinzip der Insolvenzverfahren hinwegsetzen kann, nämlich über die sog. par condicio creditorum, wonach die Gläubiger gleiches Recht auf Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners haben, es sei denn es besteht ein Vorzugsrecht. Dadurch wird der Ermessensspielraum des Unternehmers erheblich erweitert, da er beschließen kann, einige Gläubiger gegenüber anderen zu bevorzugen.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

FINANZSTRAFRECHT

ITALIEN: DIE GÜNSTIGEN AUSWIRKUNGEN DES ERLASSES DER STEUERSCHULD ZU STRAFRECHTLICHEN ZWECKEN

Die vollständige Zahlung der Steuerschuld - die, um als solche anerkannt zu werden, neben den Steuern auch die entsprechenden Zinsen und Verwaltungssanktionen umfassen muss - kann unter den in den Artikeln 13 und 13bis GvD Nr. 74/00 genannten Bedingungen einen überwiegenden Grund für die Straffreiheit darstellen oder zu einer Verringerung der Strafe um bis zur Hälfte führen, wobei auch die Nebenstrafen (Berufsverbot von juristischen Personen und Unternehmen, Unfähigkeit, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, Ausschluss aus öffentlichen Ämtern) ausgeschlossen sind.

Der Steuerschuldenerlass wirkt sich auch positiv und günstig auf die Einziehung des Gewinns aufgrund der Begehung von Steuerstraftaten da er diese neutralisieren kann.

Außerdem ist die Erfüllung der Steuerschuld ein triftiger Grund, um die Nichtdurchführung der Beschlagnahme zum Zwecke der Einziehung schon im Stadium der Voruntersuchung zu beanstanden.

Im Übrigen, steht laut Rechtsprechung fest, dass die Erfüllung der Steuerpflicht, wenn auch mit Verzögerung, den Gewinn aus der Straftat und damit den Grund für die Beschlagnahme entfallen lässt.



RA e Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Giuseppe Mancini
giuseppe.mancini@grigollipartner.it



Avv. Stefano Bruno
s.bruno@brbstudiolegale.it



Avv. Biancamaria Ricci
b.ricci@brbstudiolegale.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: CALL-OFF STOCK - VERPFLICHTUNGEN IM FALLE DER NICHTANWENDUNG

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des „call-off stock“ Verfahrens nicht vor, so fällt die Verbringung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat in den Anwendungsbereich der Art. 17 und 21 der MwSt-Richtlinie, und die anschließende Lieferung an den Erwerber gilt als Inlandslieferung in dem Mitgliedstaat, in den die Gegenstände gelangt sind, wobei der Lieferer in diesem Mitgliedstaat für MwSt-Zwecke identifiziert werden muss. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muss vom Lieferer/Steuerpflichtigen, der die Gegenstände von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbringt, verwendet werden, um den (fiktiven) innergemeinschaftlichen Erwerb im Zusammenhang mit der Verbringung seiner Gegenstände und der anschließenden Lieferung der Gegenstände zu erklären. Dies wurde von dem italienischen Finanzamt in seiner Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 49/23 klargestellt.

Es sei daran erinnert, dass diese Erleichterungsregelung, nach welcher weder eine innergemeinschaftliche Lieferung noch ein innergemeinschaftlicher Erwerb als bewirkt gilt, wenn die Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, von der Erfüllung subjektiver und objektiver Bedingungen abhängt.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: DIE AUFWERTUNG DER VON NATÜRLICHEN PERSONEN GEHALTENEN BETEILIGUNGEN ZUM 01.01.23

Das Gesetz Nr. 197/22 (Haushaltsgesetz 2023) bietet natürlichen Personen die Möglichkeit, die steuerlichen Anschaffungskosten von Beteiligungen an Gesellschaften, die zum 01.01.23 gehalten wurden, durch die Zahlung einer Ersatzsteuer steuerlich aufzuwerten.

Um den neu bewerteten Wert von nicht börsennotierten Beteiligungen zu ermitteln, muss bis zum 15.11.23 ein befähigter Freiberufler (z.B. ein Wirtschaftsprüfer) eine Schätzung des Wertes der Quoten beedigen.

Die einmalige Ersatzsteuer beträgt 16% des neu bewerteten Wertes und kann in voller Höhe oder in drei jährlichen Raten ab dem 15.11.23 bezahlt werden.

Die Vorteilhaftigkeit der Aufwertung der Anschaffungskosten oder -werte von Beteiligungen ist im Hinblick auf eine mögliche Steuerersparnis bei deren Veräußerung zu bewerten, wobei die 16%ige Besteuerung des gesamten Quotenwertes mit der ordentlichen Besteuerung des realisierbaren Wertzuwachses von 26% verglichen wird.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

Copyright Bilder: Fotolia

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.